

Verwaltung von Protokollen

VE-P1 v0.2.0 (2026)

ENTWURF ZUR STELLUNGNAHME – DARF NICHT IN EINER KONFORMITÄTSERKLÄRUNG ZITIERT WERDEN

Erstellt unter VE-D1 v0.4.0. Kommentare bitte an den Herausgeber.

DOI: 10.67330/k1e2bp86

1. Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich dieses Protokolls. Der Lebenszyklus einer von *The Valuation Engineer* veröffentlichten Verfahrensweisung: wie sie vorgeschlagen, geprüft, zur Stellungnahme freigegeben, veröffentlicht, gepflegt, überarbeitet und zurückgezogen wird und welche Aufzeichnungen jeder Schritt hinterlässt. Sein Gegenstand ist eine Verfahrensweisung; sein Ergebnis ist eine veröffentlichte Version zusammen mit der Aufzeichnung darüber, wie diese zustande gekommen ist.

1.2 Was diese Verfahrensweisung nicht abdeckt. Sie regelt nicht, wie eine Verfahrensweisung *verfasst* wird – Bezeichnung, Versionierung, Geltungsbereich, Form, Anforderungssprache und Konformitätserklärungen sind Bewertungsobjekte von VE-D1. Es regelt nicht den redaktionellen Prozess der Zeitschrift für Artikel, da dieser keine Verfahrensweisung darstellt. Es legt nicht fest, ob eine Verfahrensweisung technisch korrekt ist: Dieses Verfahren kann genau befolgt werden und dennoch zu einer fehlerhaften Verfahrensweisung führen; dies wird ausdrücklich gesagt, anstatt das Gegenteil anzudeuten.

1.3 Es ersetzt keine gesetzlichen Vorschriften. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen begründet eine Verpflichtung für einen Bewerter, und die Übernahme einer Verfahrensweisung durch eine Behörde ist eine Handlung dieser Behörde.

1.4 Welche Entscheidungen nicht ausgeschlossen sind. Ob ein Kommentar inhaltlich relevant ist, ob eine Änderung eine Anforderung verändert und ob eine Verfahrensweisung zur Veröffentlichung bereit ist, sind Entscheidungen, die dem Redakteur überlassen bleiben und hier genannt werden, damit sie nicht mit rein formalen Ergebnissen verwechselt werden. Die Verfahrensweisung verlangt lediglich, dass jede Entscheidung *mit ihrer Begründung festgehalten* wird, nicht jedoch, dass sie auf eine bestimmte Weise getroffen wird.

1.5 Die Begriffe sind gemäß der Definition im Wörterbuch der Zeitschrift zu verstehen. *Eine Verfahrensweisung* bezeichnet eine spezifische Anweisung zur Ausführung einer definierten Aufgabe – in der Regel einer Bewertungsaufgabe; diese regelt eine Aufgabe der Zeitschrift selbst. Eine Verfahrensweisung ist kein Standard: Standards gehören den Fachverbänden, die sie herausgeben. *Redakteur* bezeichnet die für die Verfahrensweisungen verantwortliche Person. *Sponsor* bezeichnet die Person, die eine Verfahrensweisung oder eine Änderung daran vorgeschlagen hat.

2. Vorschlag

“

R-1 *muss* Ein Vorschlag für eine neue Verfahrensanweisung oder für eine Änderung einer bestehenden Verfahrensanweisung muss vor Beginn der Arbeiten protokolliert werden und folgende Angaben enthalten: die Aufgabe, auf die er abzielt, die Gründe, warum bestehende Verfahrensanweisungen und externe Standards diese Aufgabe nicht abdecken, seinen beabsichtigten Geltungsbereich sowie seinen Initiator.

R-2 *muss* Ein Vorschlag, der den Geltungsbereich einer bestehenden Verfahrensanweisung duplizieren oder einschränken würde, muss angeben, um welche Verfahrensanweisung es sich handelt und warum die Überschneidung beabsichtigt ist.

R-3 *sollte* Ein Vorschlag sollte alle externen Standards, auf die er sich normativ bezieht, bereits zum Zeitpunkt der Einreichung und nicht erst bei der Ausarbeitung mit Angabe der jeweiligen Version benennen.

3. Entwurf

R-4 *muss* Ein Entwurf muss die Version von VE-D1 enthalten, auf deren Grundlage er erstellt wurde.

R-5 *muss* Ein Entwurf muss die Nummer „v0.x.y“ tragen und auf seiner ersten Seite mit dem Vermerk versehen sein, dass er in einer Konformitätserklärung nicht zitiert werden darf.

R-6 *muss* Ein Entwurf muss seine maschinenlesbare Anforderungssammlung und seine Konformitätssuite – unabhängig davon, in welchem Stadium sie sich befinden – zusammen mit dem Begleittext veröffentlichen. Ein Entwurf, dessen Anforderungssammlung noch nicht vorliegt, ist ein Vorschlag, kein Entwurf.

4. Überprüfung

“

R-7 *muss* Ein Entwurf muss einer namentlich benannten Gruppe von Gutachtern für einen festgelegten Zeitraum von mindestens dreißig Tagen vor seiner ersten Veröffentlichung zur Begutachtung vorgelegt werden, und die Liste der Gutachter sowie der Zeitraum müssen zusammen mit dem Entwurf veröffentlicht werden.

R-8 *muss* Das Journal muss in jedem Entwurf angeben, dass es kein öffentliches Konsultationsverfahren durchführt; und wenn das Bewertungsobjekt einer Verfahrensanweisung Parteien betrifft, die nicht auf der Liste stehen, muss im Entwurf angegeben werden, wen es konsultiert hätte. Eine Einschränkung des Verfahrens wird offengelegt, nicht verschwiegen.

R-9 *muss* Jede von einem Gutachter eingegangene Stellungnahme ist unter Angabe ihres Verfassers – sofern dieser nichts anderes wünscht – zu protokollieren und als „angenommen“, „mit Änderungen angenommen“ oder „abgelehnt“ zu vermerken, jeweils unter Angabe eines Grundes.

R-10 *muss* Der Kommentar-Eintrag soll mit der veröffentlichten Version veröffentlicht werden und solange veröffentlicht bleiben, wie diese Version verfügbar ist.

R-11 *sollte* Ein Kommentar, der eine Anforderung als nicht überprüfbar kennzeichnet – d. h. eine Anforderung, die durch keine Testsuite überprüft und durch kein Artefakt belegt werden kann –,

sollte als inhaltlich relevant behandelt werden, da eine Anforderung dieser Art die Konformität mit der Bescheinigung gewährleistet.

5. Freigabe

“

R-12 *muss* Muss einer Version gemäß VE-D1 §1.3 eine Versionsnummer zugewiesen werden, und muss die Einstufung der Änderung – MAJOR, MINOR oder PATCH – zusammen mit dem Grund dafür erfasst werden.

R-13 *muss* Eine Version muss angeben, welche Version sie ablöst, und die abgelöste Version muss dahingehend geändert werden, dass sie angibt, welche Version sie ablöst. Sonst wird an einer veröffentlichten Version niemals etwas geändert.

R-14 *muss* „shall“ Eine Freigabe darf nicht erfolgen, solange die Konformitätssuite die protokolleigenen Anforderungen nicht erfüllt oder solange ein „shall“ im Text keinen Eintrag im Anforderungskatalog hat oder ein Eintrag kein „shall“ enthält.

R-15 *muss* Eine ersetzte Version soll weiterhin veröffentlicht bleiben, da die darin aufgeführten Ansprüche weiterhin prüfbar sind.

6. Pflege

R-16 *muss* Jede in Kraft befindliche Verfahrensanweisung muss einen festgelegten Überprüfungszeitraum enthalten, der fünf Jahre nicht überschreitet.

R-17 *muss* Eine Überprüfung muss entweder mit einer neuen Version, einer dokumentierten Bestätigung, die als PATCH veröffentlicht wird, oder mit einer Rücknahme enden. Eine Überprüfung, die ohne Ergebnis endet, gilt als Versagen dieser Verfahrensanweisung, und das Ausbleiben einer Reaktion wird gemeldet.

R-18 *muss* Eine Änderung in einer normativ referenzierten externen Norm muss innerhalb von neunzig Tagen, nachdem das Journal davon Kenntnis erlangt hat, erfasst werden, zusammen mit der Feststellung, ob die Verfahrensanweisung angepasst wird und unter welcher Klassifizierung. Die Verfahrensanweisung folgt der Referenz nicht automatisch.

R-19 *sollte* Eine Anforderung, die entfernt werden soll, sollte in einer Version vor derjenigen, in der sie entfernt wird, als veraltet gekennzeichnet werden, damit eine bestehende Anforderung nicht ohne Vorwarnung nicht mehr bewertbar wird.

7. Rücknahme

R-20 *muss* Bei einer Rücknahme sind der Grund sowie das Datum des Inkrafttretens anzugeben und es ist anzugeben, ob Ansprüche, die auf der Grundlage der zurückgenommenen Fassungen geltend gemacht wurden, weiterhin geprüft werden können.

R-21 *muss* Die Nummer einer zurückgezogenen Verfahrensanweisung soll aus dem Verkehr gezogen und niemals wiederverwendet werden.

8. Aufzeichnungen

R-22 *muss* Mit jeder veröffentlichten Version sind folgende Unterlagen zu veröffentlichen: der Vorschlag, das Kommentarsprotokoll und die daraus resultierenden Entscheidungen, die Änderungseinstufung und deren Begründung, die Anforderungssammlung, die Konformitätssuite sowie das Ergebnis der Suite im Hinblick auf die protokollspezifischen Anforderungen.

R-23 *muss* Eine Entscheidung, deren Beurteilung diese Verfahrensanweisung dem Ermessen überlässt (§ 1.4), ist zum Zeitpunkt ihrer Fassung unter Angabe der Gründe zu protokollieren und darf nicht nachträglich rekonstruiert werden.

9. Konformität

Die Konformität mit VE-P1 ist ein Merkmal des Prozesses der Fachzeitschrift, nicht der Arbeit eines einzelnen Bewerbers. Die Testsuite für diese Verfahrensanweisung greift auf den veröffentlichten Datensatz einer Veröffentlichung zurück und meldet für jede Anforderung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „nicht anwendbar – mit Begründung“.

Das Journal veröffentlicht für jede Verfahrensanweisung, die es veröffentlicht, einen eigenen Konformitätsbericht. Ein Protokollprozess, der von anderen Nachweise verlangt, selbst aber keine vorlegt, würde genau die Behauptung aufstellen, die dieses Rahmenwerk gerade ablehnen soll.

In diesem Entwurf öffnen:

- Die Frist von 30 Tagen in R-7 wird lediglich behauptet, nicht begründet – ebenso wie zuvor die Frist von 60 Tagen. Die ANSI-Verfahren zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die Abstimmungsfristen der ASTM sollten geprüft werden, bevor dies festgeschrieben wird.
- **Dies ist kein öffentliches Stellungnahmeverfahren**, und R-8 schreibt vor, dass in jedem Entwurf darauf hingewiesen werden muss. Die Begutachtung erfolgt durch eine Liste eingeladenen Personen, die im „Discourse“-Forum des Journals gehostet wird. Es handelt sich um einen bewussten Kompromiss: Während die Teilnahme geschlossen ist, ist die Identität offen – die Liste wird veröffentlicht, so wie die ASTM die Mitgliedschaft ihrer Ausschüsse veröffentlicht. Eine anonyme Begutachtung wäre wertlos.
- Es gibt kein Rechtsmittel. Ein Sponsor, dessen Vorschlag abgelehnt wird, oder ein Gutachter, dessen Kommentar abgelehnt wird, hat hier keinen dokumentierten Rechtsbehelf. Standards für ein ordnungsgemäßes Verfahren verlangen normalerweise einen solchen, und dessen Fehlen ist die größte Lücke in diesem Entwurf.
- Der Begriff „Konsens“ ist nicht definiert. Dieses Verfahren wird vom Herausgeber festgelegt, was für eine Zeitschrift der derzeitigen Größe zwar ehrlich ist, aber die Anforderungen einer akkreditierten Normungsorganisation nicht erfüllen würde. Sollte die Reihe jemals akkreditiert werden sollen, müsste dieser Abschnitt als Erstes geändert werden, wobei die Anforderungen weitgehend bestehen bleiben würden.